

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Erfassung von und Umgang mit Gewaltdelikten an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 18.02.2025 - Drs. 19/6563, an die Staatskanzlei übersandt am 20.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 07.03.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Gewaltdelikt vom 23. Januar 2025 an der Oberschule am Falkenweg in Sande im Landkreis Friesland zieht in der regionalen wie nationalen Presseberichterstattung sowie in den Sozialen Medien weite Kreise.

Im schulischen Kontext wurden im Jahr 2023 seitens des Landeskriminalamtes, dem ein aktuelleres Landesdatum nicht vorliege, für Niedersachsen 2 680 Rohheitsdelikte, wie z. B. Körperverletzung oder Raub, registriert.¹

Hinsichtlich der genannten Oberschule hätten sich seit Januar 2024 zwölf Fälle von Körperverletzung ereignet, d. h. im arithmetischen Mittel ein Fall pro Monat.²

Nach Einschätzung eines Polizeisprechers „handele es sich (bei der Oberschule in Sande) aber insgesamt nicht um eine Problemschule“.³

Die seitens der Kultusministerin Hamburg geäußerte Einschätzung hinsichtlich der weiteren Bearbeitung des Vorfalls an der Oberschule in Sande lautet: „Insofern wird dort sicherlich mit Härte vorgegangen werden“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verweist auf die Vorbemerkungen zu den Kleinen Anfragen in den Drucksachen 19/6392 und 19/6414.

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der wiederholten Gewaltdelikte an der Oberschule in Sande die in der Vorbemerkung zitierte Einschätzung eines Polizeisprechers (bitte in diesem Zusammenhang den Begriff „Problemschule“ erläutern)?

Der Begriff „Problemschule“ ist im Sprachgebrauch nicht fest umschrieben, resultiert aber aus einer stark negativ geprägten Außenwahrnehmung gehäufte sozialer Herausforderungen, mit denen eine Schule befasst ist. Dabei steht ein Bild im Fokus, in dem Vorfälle unterschiedlicher Charakteristik und Qualität undifferenziert vermischt und mit dem Namen einer einzelnen Schule in einen Zusammenhang gebracht werden, unabhängig vom Ort des einzelnen Vorfalles, von ausschlaggebenden Faktoren und in der Regel ohne Berücksichtigung bereits etablierter Erziehungskonzepte und ergriffener pädagogischer Maßnahmen der Schule. Die undifferenzierte Darstellung von besonderen Vorfällen

¹ Vgl.: Stock, Lennart: Gewalt unter Schülerinnen - ein Mädchen muss ins Krankenhaus, aus: Hannoversche Allgemeine Zeitung, Ausgabe v. 30.01.2025, S. 7.

² Ebd.

³ Ebd.

wird dabei so kommuniziert, dass bei Unbeteiligten der Eindruck entsteht, eine Schule würde Herausforderungen in der eigenen Zuständigkeit nicht oder nur unzureichend erkennen und nicht ziel führend darauf reagieren.

Der Äußerung des Polizeisprechers lag keine statistische Auswertung zugrunde. Vielmehr beruhte diese Aussage auf der individuellen Einschätzung des Pressesprechers, welche auf dessen Tätigkeit im Fachkommissariat für Jugenddelinquenz basiert. Die Oberschule am Falkenweg Sande engagiert sich sehr bei Präventionsmaßnahmen zu den Themen Gewalt, Mobbing, Cybermobbing, Social Media-Gefahren sowie Aufklärungsveranstaltungen zu den Gefahren von Alkohol- und Drogenkonsum.

Das Engagement und die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeidienststelle der OBS Sande ist vorbildlich. Nach Einschätzung aller Verantwortlichen eines „Runden Tisches“ in der OBS Sande im Januar 2025 existiert weder ein strukturelles Gewaltproblem, eine erkennbar auffällige Häufung von Gewaltdelikten im Zuständigkeitsbereich der Schule noch ein Problem in der Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Schulträger. Diese Einschätzung teilt auch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück. Dies zeigt sich u. a. daran, dass die OBS am Falkenweg Sande konsequent jede Auseinandersetzung im Schulkontext zur Anzeige bringt.

2. Wie bewertet die Landesregierung den bisherigen Umgang der Schulleitung der Oberschule in Sande mit den 12 registrierten Delikten zur Körperverletzung in den vergangenen 12 Monaten?

Grundsätzlich haben alle Schulen in Niedersachsen ein Sicherheits- und Präventionskonzept, das dabei helfen soll, Gewalt im Vorfeld zu verhindern. Trotz Präventionsmaßnahmen kann es zu Auseinandersetzungen, Körperverletzungen und respektlosem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler kommen. In diesen Fällen sollten sich die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte an die Lehrkräfte oder Schulleitung wenden, um gemeinsam über sinnvolle und lösungsorientierte Schritte zu beraten. Dies können je nach Einzelfall beispielsweise zunächst Gespräche mit den beteiligten Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und/oder Kolleginnen und Kollegen sein. Darüber hinaus hat die Schule die Möglichkeit, Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zu verhängen. Auch die Schulsozialarbeit kann in solchen Fällen unterstützen, genauso wie die Jugendhilfe oder der Präventionsbeauftragte der Polizei. Das RLSB berät und unterstützt Schulen schulfachlich, schulpsychologisch und oder/schulrechtlich. Auch Erziehungsberechtigte können sich bei Bedarf direkt an die Schulpsychologie wenden und um Unterstützung bitten. Bei schweren Gewaltvorfällen muss die Schule zudem die Polizei informieren.

Der Schulleitung der Oberschule am Falkenweg sind einzelne körperliche Übergriffe bekannt, in denen sich aber nicht eine besondere Schwere abgezeichnet habe. Vielmehr habe es sich bei den Vorfällen um körperliche Übergriffe gehandelt (z. B. an den Haaren ziehen, Ohrfeigen, Stellen eines Beines, Kratzer im Gesicht), die im Rahmen der schulrechtlichen Möglichkeiten zu angemessenen Erziehungsmitteln und im Einzelfall zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG geführt haben. Insbesondere Erziehungsmittel führten nach Aussagen der Schulleitung zu sozialen Diensten für die Schule, Ordnungsmaßnahmen in Rücksprache mit dem RLSB Osnabrück im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum zum Ausschluss vom Unterricht.

In jedem Fall sind die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung dahin gehend beraten worden, ihrerseits den Kontakt zur Polizei zu suchen, um Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt gegenwärtig die Ergreifung präventiver Maßnahmen zur Gewaltvermeidung sowie zum Umgang mit Gewaltdelikten an Niedersachsens Schulen unter Berücksichtigung der zitierten Einschätzung der Kultusministerin sowie des Umstandes, dass der Erlass zur Gewaltprävention an Schulen 2023 außer Kraft getreten war und ein neuer Erlass bisher nicht vorgelegt wurde?

Der Gem. RdErl. des MK, des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ aus dem Jahr 2016, der im Jahr

2021 noch einmal um zwei weitere Jahre verlängert wurde und somit mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten ist, befindet sich derzeit in einer umfassenden ressortübergreifenden Überarbeitung. So prüft derzeit eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des MK, des MI, des Landeskriminalamtes Niedersachsen, des MJ, des Landespräventionsrates Niedersachsen und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Änderungsbedarfe durch die sich verändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse.

Durch diese Neustrukturierung sollen Schulen noch effizienter bei der Prävention von Gewalt unterstützt werden.

Bis zum geplanten Inkrafttreten des neuen Erlasses im Laufe des Jahres 2025 arbeiten die beteiligten Akteurinnen und Akteure (Schulen, RLSB, Polizei, Staatsanwaltschaft) im Rahmen der etablierten Praxis - wie dies bei nach ihrem Außerkrafttreten noch in der Überarbeitung befindlichen Erlassen üblich ist - weiter kooperativ im Sinne des o. g. Erlasses zusammen.